

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung

A. Problem

In Berlin wird im Rathaus Schöneberg eine Stiftung errichtet, die an Leben und Werk von Bundeskanzler Willy Brandt erinnern soll. Träger soll eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts, die Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung, werden.

B. Lösung

Erlaß eines Errichtungsgesetzes, das insbesondere Bestimmungen über den Stiftungszweck, das Stiftungsvermögen sowie Organe der Stiftung und deren Aufgaben enthält.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel hat der Bund einzustehen (1995: 1 Mio. DM; 1996: 1 Mio. DM).

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung

Vom . . .

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Rechtsform der Stiftung

Unter dem Namen „Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung“ wird mit Sitz in Berlin eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, das Andenken an das Wirken Willy Brandts für Freiheit, Frieden und Einheit des deutschen Volkes und die Sicherung der Demokratie für Europa und die Dritte Welt, die Vereinigung Europas und für die Verständigung und Versöhnung unter den Völkern sowie für den Nord-Süd-Dialog zu wahren und so einen Beitrag zum Verständnis der Geschichte dieses Jahrhunderts und der Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland zu leisten.

(2) Der Erfüllung dieses Zweckes dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Einrichtung, Unterhaltung und Ausbau einer ständigen historischen Ausstellung in Berlin;
2. Veranstaltungen und Diskussionsforen mit deutscher und internationaler Beteiligung im Sinne des Stiftungszweckes;
3. Mitwirkung bei der Auswertung der Archivalien des „Willy-Brandt-Archivs im Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung“ nach Maßgabe von § 2 Abs. 3.

(3) Die Stiftung arbeitet mit dem „Willy-Brandt-Archiv im Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung“ in Bonn gemäß Vertrag vom 1. Juni 1994 zusammen. Den Beirat dieses Archivs bilden die Mitglieder des Kuratoriums der Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen bilden diejenigen unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenstände, die die Bundesrepublik Deutschland für Zwecke der Stiftung erwirbt.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

(3) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes (§ 2 Abs. 1) erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuß des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushaltsgesetzes.

(4) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind nur im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 4

Satzung

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Kuratorium mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder beschlossen wird und der Genehmigung des Bundesministers des Innern bedarf. Das gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand.

§ 6

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Bundespräsidenten für die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Dr. Brigitte Seebacher-Brandt, die Kinder Willy Brandts gemeinschaftlich, die Bundesregierung sowie die Friedrich-Ebert-Stiftung e. V. haben das bindende Vorschlagsrecht für je ein Mitglied des Kuratoriums. Für jedes der fünf Mitglieder ist ein Vertreter zu bestellen. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(2) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied oder sein Vertreter vorzeitig aus, so kann eine Bestellung des Nachfolgers nur für den Rest der Zeit, für die das Mitglied oder der Vertreter bestellt war, erfolgen.

(3) Das Kuratorium wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung

gehören. Es überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand. Das Kuratorium soll nach Möglichkeit einvernehmlich entscheiden. Ist eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich, entscheidet es mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die vom Kuratorium mit einer Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder bestellt werden (darunter je ein Vorstandsmitglied auf Vorschlag des Bundesministers des Innern und der Friedrich-Ebert-Stiftung).

(2) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus und führt die Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 8

Internationaler Beirat

(1) Zur Beratung des Kuratoriums und des Vorstandes bei der Erfüllung des Stiftungszweckes, insbesondere hinsichtlich der Veranstaltungen und Diskussionsforen der Stiftung, kann ein internationaler Beirat berufen werden. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Beirat besteht aus nicht mehr als 15 Mitgliedern, die vom Kuratorium unter Berücksichtigung des Stiftungszweckes jeweils auf die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft die Beiratssitzungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums ein und leitet sie.

§ 9

Neben- und ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Kuratoriums, des Vorstandes und des Internationalen Beirats sind, soweit sie nicht nebenamtlich tätig sind, ehrenamtlich tätig.

§ 10

Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung finden die für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 11

Beschäftigte

(1) Die Geschäfte der Stiftung werden in der Regel durch Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) wahrgenommen.

(2) Auf die Arbeitnehmer der Stiftung sind die für Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

(3) Der Stiftung kann durch Satzungsregelung das Recht, Beamte zu haben, verliehen werden.

§ 12

Gebühren

Die Stiftung kann zur Deckung des Verwaltungsaufwandes nach näherer Bestimmung der Satzung Gebühren für die Benutzung von Stiftungseinrichtungen erheben.

§ 13

Dienstsiegel

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1994

**Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Hans-Ulrich Klose und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion**

Begründung**A. Allgemeine Vorbemerkungen**

1. Willy Brandt war einer der bedeutendsten deutschen Staatsmänner dieses Jahrhunderts. In ihm lassen sich wie kaum bei einem anderen Politiker die wichtigsten Entwicklungen in Politik und Gesellschaft seit der Weimarer Republik nachzeichnen. Hervorgegangen aus und verbunden mit der Arbeiterbewegung, hat er herausragende staatliche Ämter ausgefüllt: als Regierender Bürgermeister von Berlin, Außenminister und Kanzler der Bundesrepublik Deutschland. Er hat die Versöhnung mit unseren östlichen Nachbarn in Gang gesetzt, Vertrauen in die Friedfertigkeit der Bundesrepublik Deutschland bei den Völkern in Ost und West bestärkt und der deutschen Politik neue Bewegungsspielräume eröffnet. Dem Nord-Süd-Dialog hat er wichtige Impulse gegeben. Die 1989 errungene deutsche Einheit war die Erfüllung seines politischen Wirkens.
2. Im Rathaus Schöneberg, in dem Willy Brandt viele Jahre als Regierender Bürgermeister Politik für Berlin und Deutschland gemacht hat, werden vom Land Berlin die notwendigen Räumlichkeiten für die Arbeit der Stiftung zur Verfügung gestellt. Kosten für bauliche Veränderungen sind nicht zu erwarten.
3. Durch die Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung soll die Autonomie zum Ausdruck kommen, die der überparteilich zu führenden Institution eingeräumt werden soll; der Anschein einer zu weitgehenden staatlichen Einflußnahme soll vermieden werden. Der vorliegende Gesetzentwurf orientiert sich hierin wie auch sehr weitgehend in den Details am Beispiel der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus, der Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte und der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus. Die rechtliche Konstruktion ist in diesen Stiftungen erprobt, und zwar sowohl in dem Betrieb der Gedenkstätten wie auch in der Publikationstätigkeit. Wenn auch die Rahmenbedingungen jeweils andere sind, steht doch zu erwarten, daß auch die Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung einen eindringlichen Beitrag zur politischen Bildung leisten und Leben und Werk Willy Brandts intensiver erforschen und in das Bewußtsein der Öffentlichkeit heben wird. Die geeigneten Arbeitsweisen der Stiftung werden im einzelnen von ihren Organen zu bestimmen sein. Enge Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen, insbesondere mit dem „Willy-Brandt-Archiv im Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung“, soll die Arbeit der Stiftung fördern.
4. Die Gesetzgebungskompetenz, eine bundesunmittelbare Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung zu errichten, kommt auch ohne ausdrückliche Zustän-

digkeitsregelung nach der Natur der Sache dem Bund zu. Willy Brandt war, insbesondere als Bundeskanzler, eine bedeutende Gestalt der Bundesrepublik Deutschland. Die Wahrung des Andenkens an ihn kann daher nur Aufgabe des Gesamtstaates Bundesrepublik Deutschland sein.

5. Die Aufnahme einer gesonderten Vorschrift über die Gemeinnützigkeit in das Gesetz ist nicht erforderlich, da die Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts ist und damit steuerlich im Ergebnis wie eine gemeinnützige Körperschaft behandelt wird.
6. Im ersten Jahr der Stiftung ist mit Kosten von voraussichtlich ca. 1 Mio. DM zu rechnen.

B. Einzelbegründung**Zu § 1**

Die Rechtsform der rechtsfähigen bundesunmittelbaren Stiftung des öffentlichen Rechts ist im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Stiftung besonders geeignet (vgl. dazu den Allgemeinen Teil der Begründung). Sie hat sich bereits bei den Stiftungen Bundeskanzler-Adenauer-Haus und Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte gut bewährt und ist daher auch für die „Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus“ gewählt worden.

Als Sitz der Stiftung kommt Berlin in Betracht, da dort im Rathaus Schöneberg geeignete Voraussetzungen für die Erfüllung des Stiftungszweckes gegeben sind.

Als Entstehungszeitpunkt soll das Inkrafttreten des Gesetzes festgelegt werden.

Zu § 2

Nach Absatz 1 ist es Zweck der Stiftung, das Andenken Willy Brandts zu wahren und lebendig zu erhalten. Willy Brandt hat durch sein Wirken als Regierender Bürgermeister von Berlin, Außenminister und Bundeskanzler die zweite deutsche Republik entscheidend mitgestaltet. Durch die Darstellung seines Lebens werden Kenntnisse über die Weimarer Republik, die Herrschaft des Nationalsozialismus und in besonderer Weise über die Bundesrepublik Deutschland von ihren Anfängen bis zur deutschen Einheit 1989 im internationalen Zusammenhang vermittelt.

Absatz 2 nennt die wichtigsten Maßnahmen, derer sich die Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszweckes bedienen soll. Die Stiftung wird Instrument politischer Bildungsarbeit sein und in einer historischen Ausstel-

lung Leben und Werk Willy Brandts und seine Zeit dokumentieren.

Die Stiftung soll außerdem eine Forschungsstelle einrichten, zu deren Aufgabe unter anderem die Vorbereitung von Publikationen gehören wird. Im übrigen soll die Stiftung Anregungen zu Forschungen über Willy Brandt und seine Zeit in den wissenschaftlichen Raum hinein geben.

Bei den Veranstaltungen im Sinne des Stiftungszwecks ist vor allem an Tagungen und Vorträge gedacht, die sich mit Leben und Werk Willy Brandts und seiner internationalen Ausstrahlung befassen. Über Inhalt und Form der Aktivitäten werden im einzelnen die Stiftungsorgane zu befinden haben.

Die „Willy-Brandt-Stiftung“ wird kein eigenes Archiv errichten, sondern laut Absatz 3 mit dem in Bonn bestehenden „Willy-Brandt-Archiv im Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung“ zusammenarbeiten. Der Verbleib dieses Archivbestandes in Bonn liegt darin begründet, daß er in zwanzig Jahren von der Friedrich-Ebert-Stiftung zusammengetragen und mit Zustimmung Willy Brandts unlösbar mit den dort lagernden Organisationsakten der SPD verzahnt worden ist. Zeitgleich mit der Errichtung der „Willy-Brandt-Stiftung“ tritt eine Vereinbarung über die Errichtung des „Willy-Brandt-Archivs im Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung“ in Kraft. Danach ist es Aufgabe dieses Archivs, die bereits im Archiv der sozialen Demokratie befindlichen sowie die noch hierin einzuliefernden Akten, Materialsammlungen, Schriftwechsel und das sonstige Archivgut aus dem politischen Leben Willy Brandts weiterhin in einem Gesamtarchiv zu sammeln, zu sichern, nach archivwissenschaftlichen Grundsätzen zu betreuen und der wissenschaftlichen Forschung sowie der politischen Bildung auf Dauer zur Verfügung zu halten. Die allgemeinen Richtlinien der Arbeit des „Willy-Brandt-Archivs im Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung“ wird ein Beirat bestimmen, dem die Mitglieder des Kuratoriums der Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung angehören werden. Durch diese Personalunion zwischen den beiden Gremien soll deren Zusammenarbeit garantiert werden.

Zu § 3

Im Gegensatz zu den Stiftungen Bundeskanzler-Adenauer-Haus in Rhöndorf, Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte in Heidelberg und Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus in Stuttgart wird die Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung als Sitz kein ehemaliges Wohnhaus ihres Namensgebers haben, das als Immobilie von der Bundesrepublik Deutschland zu erwerben wäre. Als langjähriger Amtssitz Willy Brandts als Regierender Bürgermeister von Berlin werden Räume des Schöneberger Rathauses aber den authentischen Rahmen bilden, der für die Errichtung einer solchen Stiftung mit historischer Ausstellung angemessen ist. Die Nutzung der entsprechenden Räumlichkeiten ist vertraglich mit dem Land Berlin zu regeln. Das Stiftungsvermögen dürfte also im wesent-

lichen aus beweglichen Vermögensgegenständen bestehen.

Nach Absatz 2 kann die Stiftung Zuwendungen (Geld- und Sachzuwendungen) für Zwecke im Rahmen des § 2 von dritter Seite entgegennehmen. Bei den Sachzuwendungen ist u. a. an Ausstellungsstücke zu denken.

Für die Erfüllung des Stiftungszweckes werden die erforderlichen Mittel im wesentlichen aus dem Haushalt des Bundes zur Verfügung gestellt.

Zu § 4

Als Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung gibt sich die Stiftung eine Satzung. In ihr werden insbesondere nähere Einzelheiten zu den Aufgaben und Befugnissen der Stiftungsorgane (§§ 6, 7, 8) geregelt.

Für den Erlaß bzw. die Änderung der Satzung ist eine Vierfünftelmehrheit der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

Der Erlaß bzw. die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums des Innern, dessen Aufsicht die Stiftung untersteht (§ 10 Abs. 1).

Zu § 5

Als Organe der Stiftung sind Kuratorium und Vorstand vorgesehen.

Dem Kuratorium stehen die Rechte und Pflichten zu, die bei einer Stiftung des öffentlichen Rechts üblicherweise dem Stiftungsrat zufallen. Der Begriff „Kuratorium“ ist analog verwendet worden, um die Parallelität mit den Stiftungen Bundeskanzler-Adenauer-Haus, Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte und Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus auch in der Bezeichnung der Organe zu verdeutlichen.

Zu § 6

Diese Bestimmung regelt Bestellung, Zusammensetzung und Aufgaben des Kuratoriums.

Es erscheint sinnvoll, die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums auf fünf zu beschränken, um eine effektive Arbeit dieses Organs zu ermöglichen. Die Arbeitsfähigkeit des Kuratoriums wird dadurch gesichert, daß für jedes Mitglied ein Vertreter zu bestellen ist. Die entsprechende Regelung hat sich schon bei den drei anderen Stiftungen als praktikabel erwiesen.

Der Zweckbestimmung der Stiftung ist es angemessen, daß der Bundespräsident alle Kuratoriumsmitglieder bestellt und darüber hinaus ein Mitglied selbst auswählt.

Es erscheint angezeigt, Dr. Brigitte Seebacher-Brandt und den Kindern Willy Brandts gemeinschaftlich ein bindendes Vorschlagsrecht für je ein Mitglied des Kuratoriums einzuräumen. Um die Verbindung zum

„Willy-Brandt-Archiv im Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung“ so eng wie möglich zu gestalten, steht der Friedrich-Ebert-Stiftung das Vorschlagsrecht für ein Kuratoriumsmitglied zu. Ein Mitglied schlägt die Bundesregierung vor; sie wird vornehmlich solche Persönlichkeiten auswählen, die eine enge Berührung zu dem Zweck der Stiftung haben. Das fünfte Mitglied wählt der Bundespräsident ohne Bindung an einen Vorschlag aus.

Falls ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, soll ein neues Mitglied nur für die verbleibende Zeit bestellt werden, um eine einheitliche „Amtszeit“ des gesamten Kuratoriums zu erreichen. Ist der verbleibende Zeitraum bis zu einer Neubestellung des gesamten Kuratoriums gering, könnte es zweckmäßig sein, von einer Bestellung abzusehen; die Aufgaben werden vom Vertreter wahrgenommen.

Dem Kuratorium als dem „Gesetzgebungsorgan“ der Stiftung obliegen neben dem Erlaß der Satzung (§ 4) die Beschlußfassung über alle grundsätzlichen Fragen sowie die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes. Es wird angestrebt, daß die Willensbildung des Kuratoriums möglichst einheitlich erfolgt, zumindest aber mit der angegebenen qualifizierten Mehrheit.

Zu § 7

Die drei Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium bestellt. Sie sollen dem mit der Stiftung verfolgten Zweck verbunden sein. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist eine Vierfünftelmehrheit im Kuratorium erforderlich.

Da eine wirkungsvolle Arbeit der Stiftung auch organisatorische Funktionsfähigkeit voraussetzt, sollte mindestens ein Mitglied des Vorstandes über Verwaltungserfahrung verfügen. Diesem Gesichtspunkt trägt das dem Bundesministerium des Innern eingeräumte Vorschlagsrecht für ein Vorstandsmitglied Rechnung. Wenn das Kuratorium von der Möglichkeit Gebrauch macht, durch Satzungsregelung die Bestimmung des vom Bundesministerium des Innern vorgeschlagenen Mitglieds zum (zur) Vorsitzenden des Vorstandes zu verankern, so käme das der Stiftung zugute, weil dem verwaltungserfahrenen Vorstandsmitglied eine herausragende Stellung eingeräumt würde. Wegen der Autonomie der Stiftung wird jedoch davon abgesehen, insoweit der Stiftung ein zwingendes gesetzliches Gebot vorzugeben.

Als „Exekutivorgan“ der Stiftung führt der Vorstand die Beschlüsse des Kuratoriums aus und führt die Geschäfte der Stiftung nach näherer Maßgabe der Satzung.

Zu § 8

Um der großen internationalen Bedeutung Willy Brandts gerecht zu werden, kann ein Internationaler Beirat eingesetzt werden, dem wichtige Politiker und Wissenschaftler angehören sollen, die dem Zweck der

Stiftung verbunden sind. Der Beirat kann insbesondere bei der Konzipierung und Vorbereitung internationaler Veranstaltungen und Diskussionsforen anregend und beratend dem Kuratorium und dem Vorstand zur Seite stehen.

Um dieses Gremium arbeitsfähig zu halten, aber auch aus Kostengründen wird die Zahl der Beiratsmitglieder auf fünfzehn begrenzt. Die Beschränkung der „Amtszeit“ soll gegebenenfalls einen Wechsel ermöglichen.

Zu § 9

Es kann davon ausgegangen werden, daß sich der für die Stiftungsorgane zu erwartende Geschäftsanfall nebenamtlich bzw. ehrenamtlich erledigen läßt.

Zu § 10

Die Stiftung untersteht als Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums des Innern.

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung gelten die §§ 105 bis 110 der Bundeshaushaltsordnung. Die Stelle, die die Rechnung prüft (§ 109 der Bundeshaushaltsordnung), wird durch die Satzung bestimmt.

Zu § 11

Diese Vorschrift regelt die Rechtsstellung der Stiftung. Die Anstellung auf der Grundlage privatrechtlicher Arbeitsverträge ist die Regel.

Absatz 2 stellt sicher, daß für die Angestellten und Arbeiter der Stiftung die gleichen gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen gelten wie für die Angestellten und Arbeiter des Bundes.

Zu § 12

Die Stiftung wird ermächtigt, für die Benutzung ihrer Einrichtungen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes Gebühren zu erheben. In Betracht kommen vor allem der Zutritt zur Ausstellung und zu den Veranstaltungen.

Zu § 13

Das Dienstsiegel soll den amtlichen Äußerungen oder Erklärungen der Stiftung urkundlichen Wert geben.

Zu § 14

§ 14 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

